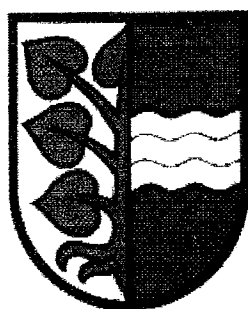


EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



Strassen- und Wegreglement

1993

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Kriechenwil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

²Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2 Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3 Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
4. Zuständigkeiten.

Art. 4 Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes¹.

Art. 5 Strassenklassen

Die Gemeinde Kriechenwil unterscheidet zwischen Strassen und Wegen:

Klasse I	Oeffentliche Strassen
	a) Gemeindestrassen und -wege
	b) öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer
Klasse II	Privatstrassen und -wege
Klasse III	Güter-, Flur- und Waldwege

Art. 6 Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Nutzung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

¹Art. 2 und 4 SBG

²Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Art. 7 öffentliche Strassen privater Eigentümer

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib; öffentliche Privatstrassen), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind².

Art. 8 Privatstrassen

Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Wegrechtsdienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Art. 9 Güter-, Flur- und Waldwege

Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art. 10 Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG

Art. 11 Widmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36), dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
- c) durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

³Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes³. Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art. 12 Widerruf der Widmung (Entwidmung)

¹Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen⁴.

²In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

² Art. 10 SBG

³Art. 15 Abs. 4 SBG

⁴Art. 58 ff. BauG

Art. 13 Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

²Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SBG zu leisten; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und in vermessenem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des bisherigen Eigentümers.

Art. 14 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach **Widerruf der Widmung** an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

²Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und auflastende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

³Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU

A. Allgemeines

Art. 15 Planungsgrundsätze

¹Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

²Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³Insgesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (auch der Behinderten);
- b) die Anforderungen an den Strassenraum, die sich aus der Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- d) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- e) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- f) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- g) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16 Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

¹Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 17 technische Anforderungen Klasse I

¹Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Regelbreite mindestens 3 m
- b) beidseitiges Bankett von mindestens 30 cm
- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
- d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/ Wasser gebundenem Strassenkies; bei Steigungen über 8 % und im Bereich von Wohnbauten in der Regel mit Schwarzbelag oder Beton
- e) genügende Ausweichstellen
- f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 18 technische Anforderungen Klassen II und III

¹Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3 m
- b) beidseitiges Bankett von mindestens 30 cm
- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder in begründeten Ausnahmefällen Beton in tragfähiger Stärke.
- d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/ Wasser gebundenem Strassenkies
- e) genügende Ausweichstellen
- f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

²Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

B. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 19 Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 20 Verfahren

¹Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan.

²Für Ausbau und Korrektion von bestehenden Nebenstrassen ausserhalb des Baugebietes genügt das Baubewilligungsverfahren, wenn alle vom Strassenausbau betroffenen Grundeigentümer schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Art. 21 Landerwerb und Anpassungsarbeiten

¹Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaues.

C. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Art. 22 Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 23 Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

²Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 24 Baugesuch

¹Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung bei-zulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude und Parzellenummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
- c) Querprofile 1:100;
- d) Normalprofil 1:50;
- e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

²Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 25 Baukontrolle

¹Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

²Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 26 Pflichten des Bewilligungsnehmers

¹Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeit so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

²Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

D. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 27 Verfahren

¹Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forst-gesetzgebung.

²Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt⁵.

E. Finanzierung

Art. 28 Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

Art. 29 Beitrag der Gemeinde

¹Die Gemeinde kann an Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag bis zu höchstens 20 % an die subventionsberechtigten Gesamtkosten ausrichten.

²Ueber den Beitrag hat in jedem Fall die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

IV. UNTERHALT

Art. 30 Grundsatz / Begriff

¹Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

²Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

³Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten, Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist mit flankierenden Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

⁵Art. 6 Abs. 1 lit. b BewD

Art. 31 Unterhaltungspflicht

¹Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

²Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinngemässer Anwendung von Art. 29 Unterhaltsbeiträge entrichten oder in besonderen Fällen gegen Verrechnung des Kostenaufwandes die Aufgabe übernehmen, Strassen der Klassen Ib und II zu unterhalten.

V. BENUETZUNG**Art. 32 Benützung der Strassen**

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes⁶. Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VI. BESTIMMUNGEN UEBER DIE DEN OEFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTUECKE**Art. 33 benachbarte Grundstücke**

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes⁷. Ergänzende und abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

VII. ZUSTAENDIGKEITEN**Art. 34 Gemeindeversammlung**

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes⁸.
- b) Die Wahl des Wegmeisters.
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen;
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen;
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch;
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen;
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen;
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

⁶Art. 50 - 56 SBG

⁷Art. 57 ff. SBG

⁸Art. 66 Abs. 3 BauG

Art. 35 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung;
- b) das Aufstellen eines Pflichtenheftes für den Wegmeister;
- c) die Anstellung von Wegmeistern im Nebenamt;
- d) die Aufsicht über das Strassenwesen⁹;
- e) die Auftragserteilung für Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Dritte;
- f) das Führen des Strassenverzeichnisses;
- g) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs. 4;
- h) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3;
- i) die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.
- k) alle weiteren Aufgaben und Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 36 Baukommission

Der Baukommission obliegen:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben;
- b) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes;

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet¹⁰.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriger Vorschriften

¹Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften ungültig. Insbesondere wird das Wegreglement für die Einwohnergemeinde Dicki vom 15. April 1911 aufgehoben.

Beschluss

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Kriechenwil am 3. Dezember 1993

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
sig. E. Rytz sig. A. Fritz

⁹Art. 80 Abs. 2 SBG

¹⁰Art. 83 - 85 SBG

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das bisherige Wegreglement und die neue Fassung des Strassen- und Wegreglements 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger und im Amtsblatt publiziert, mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt. Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurden nicht erhoben.

Kriechenwil, 10. Januar 1994

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. Januar 1994

sig. U. Seewer